STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 913.69

Gemeinderat

- **Drucksache** [X]
- **Tischvorlage** [ ]

Vorlage Nr. 38/2016

zu TOP 9 öffentlich

zur Sitzung am 27.06.2016

Betrifft:

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2015

Beschlussantrag:

vgl. Anlage „Jahresrechnung 2015, Seite 3"

Anlagen:

- Jahresrechnung 2015

17.06.2016
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannenmacher

SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Jahresrechnung 2015

Mit der Jahresrechnung (vgl. Anlage), die von der Verwaltung aufzustellen und vom Gemeinderat festzustellen ist, gibt die Gemeinde Rechenschaft über ihre Wirtschaftsführung im abgelaufenen Rechnungsjahr ab, zugleich werden Grundlagen für ihre künftige Haushalts- und Finanzpolitik dargestellt. Die Jahresrechnung hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen (§ 95 Abs. 1 Satz 1 GO). Sie besteht aus dem kassenmäßigen Abschluss, der Haushaltsrechnung, sowie der Vermögensrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, der sich mit den wichtigsten Ergebnissen der Jahresrechnung und den erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen befasst (§ 44 Abs. 3 GemHVO). In ihrer Funktion ist die Jahresrechnung formell und materiell das Gegenstück zum Haushaltsplan sowie Gegenstand der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten wurde und auf welche Höhe sich das Vermögen und die Schulden belaufen.

Während die Prüfung der Jahresrechnung der überörtlichen Prüfungsbehörde (Gemeindeprüfungsanstalt) obliegt ist es Sache des Gemeinderats, die Jahresrechnung festzustellen. Mit dessen Feststellungsbeschluss wird die Jahresrechnung formell und materiell anerkannt, was regelmäßig die Entscheidung einschließt, welcher Überschuss der Rücklage zuzuführen und welcher Fehlbetrag vorzutragen ist. Dagegen ist die Entlastung des Bürgermeisters mit ihr nicht verbunden. Der Gemeinderat hat als Verwaltungsorgan das Rechnungsergebnis festzustellen, das im Plan des Haushaltsjahres 2015 vorgesehen war. Diese Feststellung ist eine weitere Voraussetzung, nach deren Erfüllung die Jahresrechnung der Gemeindeprüfungsanstalt zur Prüfung vorgelegt werden kann. Nach Feststellung der Jahresrechnung hat die Verwaltung diese und den Rechenschaftsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats in rechtlicher Hinsicht kommt eine begrenzte Bedeutung zu. Rechtsfehler bei der Haushalts- und Rechnungsführung bleiben, da die verbindliche Entscheidung durch die Prüfungsbehörde zu treffen ist, von dem Beschluss unberührt. Rechtliche Grundlage der Haushaltswirtschaft ist der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung gegebenenfalls in Verbindung mit einer Nachtragssatzung. Der Feststellungsbeschluss ändert daran materiell nichts, sondern erschöpft sich - einmal abgesehen von der Entscheidung über die Übertragung von Haushaltsresten - im Wesentlichen in der tatsächlichen Kenntnisnahme und politischen Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen der Verwaltung im abgelaufenen Jahr.

Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dieser Bericht ist in der Anlage „Jahresrechnung 2015“ ab Seite 5 ausgewiesen. Der Rechenschaftsbericht soll dem Gemeinderat, der Verwaltung und zuletzt auch der Rechnungsprüfung einen besseren Überblick über das abgeschlossene Haushaltsjahr verschaffen.

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlage für das Gemeindewirtschaftsrecht, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind:

a) Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 76 S. 1) mit allen ihren Änderungen,

b) die Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO) vom 07.02.1973 (Ges.Bl. S. 33),

c) die Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung GemKVO) vom 26.08.1991 (Ges.Bl. S. 598),

d) die Verordnung des Innenministeriums über das Kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsverordnung GPO) vom 25.01.1985 (Ges.Bl. S. 107).

2. UMFANG DER RECHNUNG

Die Rechnung besteht aus den Sachbuchteilen

Teil 1	Verwaltungshaushalt	(VwH)
Teil 2	Vermögenshaushalt	(VmH)
Teil 4	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge	(SHV)

3. ART DER BUCHFÜHRUNG

Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der Kameralistik. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht dem klassischen Beispiel der Registerbuchführung im Einnahmen- und Ausgabenbereich mit Einzelbelegen. Die Abstimmung des maschinell geführten Kontostands erfolgt täglich.

Die Buchungen der Beträge erfolgen:

im Sachbuchteil auf den einzelnen Sachkonten,
im Zeitbuch und auf dem Kontogegenbuch.

Beim Tagesabschluss erfolgt eine Abstimmung des Kontostandes mit dem Zeitbuch. Die Buchungen werden im Rahmen des landeseinheitlichen Programms "KIRU Finanzen-K" (Kommunales Integriertes Rechnungs- und Planungs-System) über das RRZ Reutlingen vorgenommen.

4. FÜHRUNG DER KASSENGESCHÄFTE

Die Führung der Kassengeschäfte obliegt seit dem 15.05.2013 Herrn Moritz Blaskow, Stellvertreterin ist die Verwaltungsfachangestellte Frau Tatjana Rebmann.

Alle Geschäfte der Gemeinde erledigt die Gemeindekasse als Einheitskasse, Porto- und Gebührenkasse sind, soweit notwendig, eingerichtet. Diese stehen jedoch im ständigen Abrechnungsverkehr mit der Gemeindekasse. Die Einnahmen und Ausgaben der Nebenkassen gehen in die Bücher der Gemeindekasse über. Eine entsprechende Dienstanweisung wurde am 31.12.2008 ausgearbeitet und ausgegeben. Mittlerweile wurde im Rahmen der überörtlichen Prüfung eine neue Dienstanweisung für die Gemeindekasse mit Datum vom 28.06.2013 in Kraft gesetzt.

Die Gemeindekasse ist für den bargeldlosen Zahlungsverkehr an folgende Geldinstitute angeschlossen:

Kreissparkasse Tübingen	IBAN:	DE38 6415 0020 0005 0781 85
Raiba Oberes Gäu	IBAN:	DE35 6006 9876 0073 2080 00
Raiba Horb a.N.	IBAN:	DE34 6006 9798 0069 3070 08

5. KASSENPRÜFUNG

Gemeindeamtsrat Tobias Wannenmacher, der durch Beschluss des Gemeinderates mit Wirkung ab dem 01.11.2013 zum Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde bestellt worden ist, übte die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindekasse aus.

Eine unvermutete Eigenprüfung wurde am 04.11.2015 durchgeführt.

6. RECHNUNGSBELEGE

a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Unterbeilagen
b) Tagesabschlussberichte
c) Hauptbuch
d) Kontogegenbücher
e) Kontoauszüge der genannten Banken
f) Register- und Einzugsunterlagen
g) Einzelbelege und Sachbuch geordnet

7. HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSÜBERWACHUNG

Der Gemeinderat hat am 09. Februar 2015 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2015 erlassen. Die Gesetzesmäßigkeit der Satzung ist vom Landratsamt Tübingen mit Erlass vom 23. Februar 2015 bestätigt worden.

8. BESTANDTEILE

Die als Anlage beigefügte Jahresrechnung setzt sich zusammen aus

a) einer Kurzübersicht (Seite 2)

b) dem vom Gemeinderat zu fassenden Beschlussantrag (Seite 3)

c) dem Rechenschaftsbericht (ab Seite 5)

d) der Haushaltsrechnung gemäß § 41 GemHVO mit Gruppierungsübersicht, Rechnungsquerschnitt und Kassenmäßigem Abschluss (ab Seite 25)

e) einer Auflistung der gebildeten Haushaltsreste (Anlage 1)

f) der Vermögensrechnung gemäß § 43 GemHVO (Anlage 2)

g) statistische Daten zur Gemeinde Starzach (Anlage 3)

Als Beilagen sind vorgeschrieben:

1. Vermögensübersicht
2. Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht
3. Rechenschaftsbericht

9. BILDUNG VON HAUSHALTSEINNAHME- UND HAUSHALTSAUSGABERESTEN

Gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung dürfen **Haushaltseinnahmereste** nur für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte sowie für Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen gebildet werden, soweit der Eingang dieser Einnahmen im folgenden Haushaltsjahr gesichert ist. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten fällt in die Zuständigkeit der Verwaltung.

Nach § 19 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung bleiben Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen worden ist.

Für die Bildung eines **Haushaltsausgaberestes** gemäß § 19 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung ist grundsätzlich ein Gemeinderatsbeschluss notwendig, solange im Planjahr noch keine rechtliche Verpflichtung zur jeweils betreffenden Maßnahme eingegangen wurde. Abweichend davon liegt die Übertragung eines Haushaltsausgaberestes in der Zuständigkeit der Verwaltung, wenn lediglich eine Fortführung der bereits im Planjahr begonnenen Maßnahme im neuen Jahr ansteht. Die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen wurden in diesem Falle bereits im Planjahr abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit den Abschlussarbeiten der Jahresrechnung 2015 sind folgende Haushaltseinnahmereste bzw. Haushaltsausgabereste zu bilden:

E I N N A H M E N

Haushaltsstelle	Maßnahmen	Betrag -Euro-
2.6300.361009	Zuschuss Landessanierungsprogramm für die Erschließung „Hirtenbrünnle" im Teilort Wachendorf	21.383,36
2.6700.361017	Förderprogramm Klimaschutz Plus für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik	5.000,00
2.7000.361012	Fachförderung für den Bau eines Umgehungssammlers zur Beseitigung der hydraulischen Überlastung im Bereich Imnauer Straße im Teilort Wachendorf	123.800,00
2.7000.361014	Fachförderung für die Erstellung einer Energieoptimierungskonzeption für die Kläranlage im Teilort Wachendorf	7.200,00
2.7900.361010	Zuschüsse Landessanierungsprogramm für Privatmaßnahmen	16.860,00
SUMME		**174.243,36**

A U S G A B E N

Haushaltsstelle	Maßnahmen	Betrag -Euro-
2.4623.952008	Einrichtung von Büroräumen zur Ableistung der Verfügungszeit im Kindergarten im Teilort Bierlingen	4.051,87
2.6300.953004	Dorfgerechter Ausbau „Hirtenbrünnle" im Teilort Wachendorf	236.000,00
2.6300.953007	Neugestaltung Parkplätze an der Grundschule im Teilort Bierlingen	1.250,30
2.6300.953009	DSL-Ausbau in den Teilorten Börstingen, Sulzau und Wachendorf	78.500,00
2.6300.955014	Anfertigung eines touristischen Hinweisschilds auf der Autobahn A 81	10.000,00
2.6700.9540	Umrüstung der Straßenlampen auf LED-Technik in den Teilorten	1.230,54
2.7000.952006	Bau eines Umgehungssammlers zur Beseitigung der hydraulischen Überlastung in der Imnauer Straße im Teilort Wachendorf	160.000,00
2.7000.952010	Erstellung einer Energieoptimierungskonzeption für die Kläranlage im Teilort Wachendorf	14.200,00
2.7900.987101	Zuschüsse im Zusammenhang mit dem Landessanierungsprogramm für Privatmaßnahmen	18.800,00
SUMME		**524.032,71**

Ein Beschluss des Gemeinderates zur Haushaltsrestebildung ist aus oben genannten Gründen bei den Haushaltstellen 2.6300.955014 (touristisches Hinweisschild), 2.7000.952006 (Umgehungssammler) und 2.7900.987101 (Förderung Privatmaßnahmen) notwendig, da zu diesen Maßnahmen im Jahr 2015 noch keine rechtliche Verpflichtung gegenüber Dritten eingegangen wurde bzw. der Gemeinderat noch keinen Vergabebeschluss gefasst hat.

Die Verwaltung befürwortet die Übertragung dieser 3 Ausgabeansätze in das Haushaltsjahr 2016. Nachdem ein Antrag auf Anbringung eines touristischen Hinweisschildes auf der Autobahn A 81 im Jahr 2015 von Seiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe abgelehnt wurde ist die Verwaltung derzeit dabei, eine weitere Anfrage zu stellen. Sollte die erneute Anfrage wiederum negativ ausfallen, könnte eine Übertragung in das Haushaltsjahr 2017 entfallen. Auch bezüglich des Baus eines Umgehungssammlers in der Imnauer Straße im Teilort Wachendorf hat die Verwaltung bereits Vorarbeiten geleistet, insbesondere wurde mit den betreffenden Grundstückseigentümern eine Einigung hinsichtlich der dinglichen Belastung der Grundstücke erzielt. Was die Zuschüsse im Zusammenhang mit dem Landessanierungsprogramm an Private betrifft wurde in der Vergangenheit so verfahren, dass im zweijährigen Rhythmus Mittel hierfür veranschlagt worden sind. Übrige Mittel wurden stets in das Folgejahr übertragen. Die Verwaltung schlägt vor, diese Handhabe beizubehalten.

BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2015 mit den Angaben auf Seite 3 der Anlage „Jahresrechnung 2015" fest.

Nachrichtlich folgende Eckdaten zur Jahresrechnung 2015:

a) Abschlusszahlen im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben je 9.332.888,95 €

b) Abschlusszahlen im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben je 1.337.312,17 €

c) Der Gemeinderat stimmt der Bildung der Haushaltsausgabereste im Haushaltsjahr 2015 bei der Haushaltstelle 2.6300.955014 (Anbringung eines touristischen Hinweisschildes auf der Autobahn A 81) in Höhe von 10.000 €, bei der Haushaltsstelle 2.7000.952006 (Bau eines Umgehungssammlers in der Imnauer Straße im Teilort Wachendorf) in Höhe von 160.000 € und bei der Haushaltsstelle 2.7900.987101 (Zuschuss Privatmaßnahmen LSP) in Höhe von 18.800 € ausdrücklich zu. Für die Haushaltstelle 2.6300.953011 (Bau eines Gehwegs in der Lange Straße im Teilort Felldorf) wird kein Haushaltsrest gebildet.

d) Der Gemeinderat nimmt von den übrigen Haushaltseinnahmeresten und Haushaltsausgaberesten, welche im Haushaltsjahr 2015 gebildet werden, zustimmend Kenntnis.

e) die rechnungsmäßige Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt in Höhe von 927.062,44 €

f) die rechnungsmäßige Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 146.950,96 €

g) das Ergebnis der Jahresrechnung mit einem Überschuss von 146.950,96 €.